

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2021/884

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 03.06.2021:
Sind Mobilfunkanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)
reglementierbar?**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	08.06.2021	TOP 8.4
---	------------	----------------

Eingang per E-Mail am 03.06.2021

SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

3.6.21

Für die kommende Sitzung des ReWÖ-Ausschusses stellen wir folgende Anfrage:

Sind Mobilfunkanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) reglementierbar?

Wir fragen:

- 1) Ist es möglich, im RROP Festlegungen zu treffen im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen?
Wenn ja, welche?
Ist es z.B. möglich, ähnlich wie bei Windanlagen Vorrangflächen auszuweisen, die dann die restliche Fläche ausschließen? Wenn ja, wie würde verfahren werden, mit welchen Zuständigkeiten?
- 2) Ist es möglich, Siedlungsflächen auszuschließen, bzw. Radien um Siedlungsflächen festzulegen, innerhalb derer z.B. Sendeanlagen ausgeschlossen sind? Wenn nicht, warum nicht?
- 3) Wie rechtsverbindlich wären solche Vorgaben?
- 4) Könnten solche Flächenvorgaben auf SG-Ebene beschlossen werden?
- 5) Ist ein Roaming für Anbieter vorschreibbar (Nutzung gemeinsamer Sendemasten)?
- 6) Ist festlegbar, dass der emissionsärmste Standort zu wählen ist? Wenn nicht, warum nicht?
- 7) Wer wäre zuständig für ein Standortkonzept?
- 8) Gibt es Landes-Förderprogramme, um so ein Standortkonzept/Mobilfunkkonzept zu entwickeln?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

„Festlegungen“ im RROP sind Ziele und Grundsätze, die für einen Planungsraum (hier der LK Lüchow-dannenberg) in einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Für Mobilfunkanlagen können keine Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) oder Vorbehaltsgebiete (Grundsätze der Raumordnung) ausgewiesen werden, da die Landkreise hinsichtlich der Errichtung der Funkanlagen keine rechtlichen Kompetenzen haben. Die Zulässigkeit der aktiven Technik von Mobilfunkanlagen richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV). Die für den Betrieb von Mobilfunkanlagen erforderliche Standortbescheinigung erteilt die Bundesnetzagentur ohne Beteiligung des Landkreises.

Die Antennenträger einschließlich der Masten sind gemäß Niedersächsischer Bauordnung ab einer Höhe von 10 m in reinen Wohngebieten und ab einer Höhe von 15 m in sonstigen Gebieten genehmigungspflichtig. Die einzelnen Anlagen sind i.d.R. jedoch nicht raumbedeutsam, so dass für die baulichen Anlagen eine Regelung in Anlehnung an die Steuerung der Windenergienutzung nicht in Frage kommt. Denn in der einschlägigen Regelung in § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) heißt es: „**Raumbedeutsame Vorhaben** dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Zu 2.

Wie bereits zur Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 14.10.2020 zu Mobilfunktürmen geantwortet worden ist (Vorlage 2020/652), bewegen sich die Sicherheitsabstände von Mobilfunkanlagen gemäß den Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur im Bereich von wenigen Metern. Auch wenn die Landkreise für die gewünschten Regelungsansätze eine rechtliche Kompetenz hätten, sind auf Basis von Sicherheitsabständen von wenigen Metern keine Siedlungsflächen ausschließbar oder Radien um solche Flächen festlegbar.

Zu 3.

Siehe Antwort zu 2.

Zu 4.

In Anlehnung an die Aussagen zu 1. und 2. Sind auch in der Flächennutzungsplanung Flächenvorgaben bzw. ein Ausschluss von Siedlungsflächen für Mobilfunksendeanlagen nicht vorstellbar. Denn § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt auch für Flächennutzungspläne.

Um mit Hilfe der Bauleitplanung, insbesondere der Bebauungsplanung die Errichtung von Mobilfunkanlagen positiv steuern zu können, müssen verschiedenen Voraussetzungen erfüllt werden. Grundsätzlich muss es sich um Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB handeln. Darüber hinaus müssen die Vorhaben eine bodenrechtliche Relevanz besitzen. Eine gute Darstellung zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen, insbesondere der Steuerungsmöglichkeiten findet sich in den gleichnamigen Hinweisen der Fachkommission Städtebau und Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz, die von der Bauministerkonferenz am 25.09.2020 beschlossen worden ist.

Zu 5.

In den o.a. bundesrechtlichen Grundlagen ist nicht erkennbar, dass die Nutzung gemeinsamer Sendemasten vorgeschrieben werden kann. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass Mobilfunkunternehmen aus Kostengründen auch gemeinsam Standorte nutzen.

Nach § 7a der 26. BImSchV wird die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Zu 6.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage vom 14.10.2020 dargelegt, sind durch die Betreiber von Mobilfunkanlagen die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV einzuhalten. Dabei sind auch die Immissionen

durch andere ortsfeste Anlagen zu berücksichtigen, z.B. von Anlagen in räumlicher Nähe. Die dazu erforderliche Prüfung erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens. Die 26. BImSchV und der BEMFV enthalten keine Vorgaben zur Wahl des immissionsärmsten Standortes. In Summe müssen die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Zu 7.

Ein Standortkonzept wird in der Regel von den Betreibern selbst erarbeitet, um eine möglichst flächendeckende Mobilfunkversorgung zu ermöglichen. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. Darüber hinaus finden sich im Internet verschiedene Veröffentlichungen zu Standortkonzepten von Kommunen. Beispielsweise hat das Bayerische Landesamt für Umwelt im Jahr 2015 eine Ausarbeitung zu Mobilfunk-Standortkonzepten veröffentlicht.

https://www.lfu.bayern.de/strahlung/emf_minimierung_schirmung/doc/standortkonzept.pdf

Zu 8.

Hier sind derzeit keine Landesförderprogramme bekannt, um Standortkonzepte zu entwickeln.
